

Das neue deutsche Zuwanderungsgesetz

Kais Adsi¹

06.12.2002

written for:

Seminar zu International Trade & Factor Mobility

WS 2002/03

Abstract

Dieses Paper analysiert das neue deutsche Zuwanderungsgesetz, die Gründe für die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes und die voraussichtlichen Auswirkungen. Es beinhaltet zudem eine Einordnung in das europäische System und einige Anmerkungen zur politischen Ökonomie. Das Gesetz beinhaltet erstmalig die Möglichkeit der gezielten dauerhaften Migration Hochqualifizierter, was positive Arbeitsmarkimpulse mit sich bringen kann. Außerdem soll es zur Stabilisierung des deutschen Rentensystems dienen, das durch eine ungünstige demographische Entwicklung gefährdet ist. Es werden Modellrechnungen präsentiert, die zeigen, dass eine Nettozuwanderung alleine nicht das derzeit praktizierte Umlageverfahren stabilisieren wird.

Keywords: Immigration Policy, Immigration Law

JEL Classification: F22, J61

¹ Adress for Correspondence: Moorweg 32 a, D-24782 Büdelsdorf, e-mail: adsi@freenet.de
I am grateful to two anonymous referees. All remaining errors are mine.

1 Ausgangslage und daraus resultierende Probleme

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) steht wie einige andere hochindustrialisierte Staaten vor dem Problem des Arbeitskräftemangels in einigen bestimmten hochspezialisierten Branchen der Wirtschaft. Diese Überschussnachfrage nach qualifizierten Fach- und Führungskräften ist z. Zt. insbesondere in der Biotechnologie und der Informationstechnologie anzutreffen.

Es kann zwar bei einer Arbeitslosigkeit von vier Millionen Menschen nicht von einem allgemeinen Arbeitskräftemangel gesprochen werden, jedoch sind zugleich 340.000 gemeldete offenen Stellen² zu beobachten, die u. a. auch wegen fehlender Eignung inländischer Bewerber nicht besetzt werden können. Die fehlende Möglichkeit hochqualifizierte inländische Bewerber zu finden, beeinträchtigt deshalb die wirtschaftliche Entwicklung der entsprechenden Unternehmen und somit auch die volkswirtschaftliche Gesamtentwicklung.

Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der inländischen Arbeitskräfte als Lösung wirken sich nur langfristig, nicht jedoch kurzfristig auf das Arbeitsangebot aus, so dass in der kurzen Frist volkswirtschaftliche Wohlfahrtsverluste durch entsprechende Gegenmaßnahmen zu verhindern sind.

Neben diesem Problem der kurzfristigen Überschussnachfrage nach hochqualifizierten Arbeitskräften ist die allgemeine demographische Entwicklung der BRD zu betrachten. Die Geburtenrate ist in den letzten Jahrzehnten auf 1,4 Kinder pro Frau³ gesunken und wird voraussichtlich in der Zukunft konstant bleiben, was ein Schrumpfen der Bevölkerung zur Folge hat. Dieses führt zu einer verschlechterten Relation Erwerbstätiger gegenüber im Ruhestand befindlicher Menschen.

Ceteris Paribus prognostiziert das Statistische Bundesamt, dass die Bevölkerung der BRD von heute 82 Millionen auf 59 Millionen⁴, wenn ein ausgeglichener Wanderungssaldo angenommen wird, und die Zahl der Erwerbspersonen von 41 Millionen auf 26 Millionen bis zum Jahr 2050 schrumpfen wird. Daraus resultiert dann eine Verschlechterung des Altenquotientes von 40, d. h. 100 Erwerbstätigen stehen heute 40 Personen im Rentenalter gegenüber, auf voraussichtlich 80⁵ im Jahr 2050.⁶

Eine Möglichkeit diese beiden essentiellen gesellschaftlichen Probleme zu lösen bzw. zu mildern, besteht in der differenzierten und zielgerichteten Steuerung der Zuwanderung.

² Siehe Arbeitsamt (2002), Zahlen vom November 2002

³ Siehe Statistisches Bundesamt (2000), S.8

⁴ Siehe Statistisches Bundesamt (2000), S. 18

⁵ Siehe Statistisches Bundesamt (2000), S. 15

⁶ Es wird eine Erwerbstätigkeit im Alter von 20 bis 59 Jahren und ein Rentenbeginn ab 60 Jahren angenommen.

Die aktuellen Ausländer- und Arbeitserlaubnisgesetze haben einen allgemeinen Anwerbestopp und eine einseitige Zuwanderungsbegrenzung zum Inhalt, deshalb sind sie ungeeignet zur Lösung o. g. Probleme. Aus diesem Grund soll durch das neue Zuwanderungsgesetz die Migrationssteuerung erstmals auf eine gesetzliche Basis gestellt werden.

Das Paper gliedert sich, wie folgt: Abschnitt 2 stellt die historische Zuwanderung und deren Ursachen dar. Eine Analyse mit Schwerpunkt auf den ökonomischen Inhalten des neuen Zuwanderungsgesetzes wird in Abschnitt 3 durchgeführt, woraufhin der Abschnitt 4 mögliche Auswirkungen der Zuwanderungssteuerung auf das Rentensystem und die gesamte Volkswirtschaft betrachtet. In Abschnitt 5 findet eine Einordnung in den europäischen Gesamtzusammenhang statt, Abschnitt 6 zeigt die politische Ökonomie auf und Abschnitt 7 schließt das Paper mit ein paar Bemerkungen ab.

2 Historische Zuwanderung und deren Ursachen

Während im Jahr 1950 in der BRD nur ca. 570.000 Ausländer lebten, sind es heute ca. 7,3 Millionen. Ausländische Mitbürger machen somit einen Anteil von 9 v. H. an der Gesamtbevölkerung aus. Die Migrationsbewegungen, die zu der heutigen Struktur der Gesellschaft beigetragen haben, lassen sich wie folgt beschreiben.

Nach Kriegsende war ein enormer Arbeitskräftebedarf für den Wiederaufbau in der BRD zu verzeichnen. Das „Wirtschaftswunder“, das Anfang der 50-iger Jahre begann, drohte ohne weitere Zuwanderung gefährdet zu sein. Der durch ökonomische Interessen begründete Bedarf an Arbeitskräften konnte bis zum Jahr 1961 v. a. durch Immigration aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in Höhe von 12 Millionen Menschen gedeckt werden. Mit dem Mauerbau versiegte jedoch der Zustrom.

Parallel dazu begann man Mitte der fünfziger Jahre bis zum Jahr 1973 mit der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer. Es waren v. a. niedrigqualifizierte Migranten aus dem Mittelmeerraum, die den in speziellen Sektoren vorhandenen Arbeitskräftemangel in der BRD verringerten. Die Anwerbung sollte dazu dienen, junge ausländische Arbeitskräfte zu akquirieren, die nur temporär in Deutschland verweilen sollten und den Hauptteil ihres Einkommens in ihr Heimatland zu transferieren, um so ihre heimische Wirtschaft zu stimulieren. Nach ein paar Jahren als „Gäste“ in Deutschland sollten sie dann in ihre Heimat zurückkehren. Dementsprechend war auch das Ausländerrecht ausgerichtet. Integrationsmaßnahmen waren nicht vorgesehen und eine dauerhafte Niederlassung sollte die Ausnahme bleiben.⁷

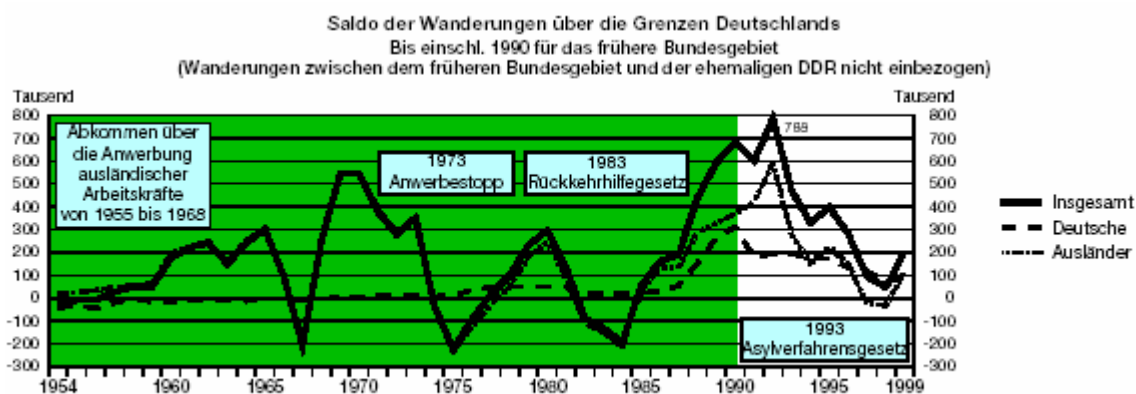
⁷ Siehe Straubhaar (2000), S.9

In der Realität schlug aber dieses Gastarbeitersystem fehl. Aus diesem Grund und aufgrund der durch die Ölkrise im Jahr 1973 verursachten weltweiten Rezession war ein allgemeiner Anwerbestopp die Folge, der bis heute noch nach dem aktuellen Ausländergesetz für Nicht-EU-Bürger Gültigkeit hat. In den Folgejahren führte der Familiennachzug dieser ausländischen Arbeitskräfte zu den größten Migrationsbewegungen. Die Bemühungen der Bundesregierung die Abwanderung zu fördern, manifestierten sich in der Verabschiedung des Rückkehrhilfegesetzes aus dem Jahr 1983, das den Auswanderungswilligen monetäre Anreize setzte. Jedoch wurde dieses Angebot nur selten angenommen.

In den achtziger und neunziger Jahren änderte sich dann das Bild von einer vorher nachfrageorientierten nun zu einer angebotsorientierten humanitären Zuwanderung. Die Immigrationsströme wurden v. a. durch die starke Zuwanderung von Asylbewerbern, Bürgerkriegsflüchtlingen und deutschstämmigen Aussiedlern aus Osteuropa geprägt. Im Jahr 1993 wurde in Folge der stark gestiegenen Asylbewerberzahlen das Asylrecht verschärft, weshalb die Zuwanderungszahlen seitdem rückläufig sind.

Abbildung 1 (obere Grafik) veranschaulicht den Saldo der Migrationsbewegungen. Hierbei ist v. a. die hohe Volatilität anzumerken, die in den dargestellten 45 Jahren festzustellen ist.

Abbildung 1:



Quelle: Statistisches Bundesamt (2000), Schaubild 3 (Teil1), S. 12

3 Das neue, deutsche Zuwanderungsgesetz (genau: Gesetz zur Steuerung und Begrenzung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern)

3.1 Verabschiedung des Gesetzes

Das neue, deutsche Zuwanderungsgesetz wurde im März 2002 vom Bundesrat aufgrund eines gespaltenen Votums des Landes Brandenburg auf verfassungsrechtlich bedenkliche Weise verabschiedet. Der Bundespräsident unterzeichnete daraufhin im Juni 2002 das Gesetz, woraufhin sechs unionsgeführte Länder Verfassungsklage beim Bundesverfassungsgericht erhoben haben.

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes über die verfassungsgemäße Verabschiedung des Gesetzes wird im Dezember 2002 erwartet, wobei bei einer Ablehnung der Klage das Gesetz im Januar 2003 in Kraft treten wird.

3.2 Ökonomisch wichtige Inhalte

Die o. g. Steuerung der Zuwanderung wird hauptsächlich in dem Artikel 1 des Gesetzes geregelt. Das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) ersetzt das Ausländergesetz, das ausgehend von den Aufenthaltstiteln den Aufenthaltzweck (Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Familiennachzug, humanitäre Gründe) bestimmt. Das Aufenthaltsgesetz geht hingegen vom jeweiligen Aufenthaltzweck aus und reduziert die Aufenthaltstitel auf zwei, nämlich die (befristete) Aufenthaltserlaubnis (§7) und die (unbefristete) Niederlassungserlaubnis (§9).

Der Zweck des Aufenthaltsgesetzes wird im §1 Abs.1 mit dem Ziel „der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland“ benannt, wobei die „wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen“ eine herausragende Bedeutung haben.

3.2.1 Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§16 und 17 Aufenthaltsgesetz)

Das Zuwanderungsgesetz beinhaltet einige Vereinfachungen und Lockerungen der Vorschriften, die den Aufenthalt der ausländischen Studierenden und Absolventen regeln.

Der Absatz 1 des §16 beinhaltet die Vorschrift zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Vorbereitung auf ein Studium und zum Studium selbst. Der Studien- und Wissenschaftsstandort Deutschland soll dadurch gestärkt werden, dass Studierende nach erfolgreichem Abschluss im Gegensatz zur bisherigen Regelung die Möglichkeit erhalten, in der BRD einer Beschäftigung nachzugehen (§16 Abs. 4). Zum Zwecke der Arbeitsplatzsuche kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr nach Studienende verlängert werden (§16 Abs. 4) und somit müssen Absolventen nicht mehr unverzüglich aus Deutschland ausreisen.

Damit sollen ausländische Studienbewerber und Studenten damit attrahiert werden, dass sie mit einer besseren Perspektive und unter erleichterten Bedingungen nach Studienende einer Beschäftigung in der BRD nachgehen können.

Diese Möglichkeit wird über ein Punktesystem gesteuert, in denen u. a. das Alter, die schulische und berufliche Qualifikation, die Sprachkenntnisse und das Herkunftsland eingehen (§20 Abs. 3). Damit besteht die Möglichkeit für Studierende nach erfolgreichem Abschluss einen unbefristeten Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis) zu erwerben.

Dieses kann von nationalem Interesse sein, weil hochqualifizierte Studienabsolventen nach einer für die BRD kostenintensiven Ausbildung je nach Bedarf dem heimischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stünden und so den möglicherweise herrschenden Arbeitskräftemangel kompensierten.

3.2.2 Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§18-21 Aufenthaltsgesetz)

Der steigende Wettbewerbsdruck auf den internationalen Märkten erfordert den Zuzug und länderübergreifenden Austausch von hochqualifiziertem Personal. Aus diesem Grund wird der seit 1973 allgemeine Anwerbestopp für ausländische Arbeitskräfte aufgehoben.

Es kann somit Ausländern zur Behebung von Engpässen auf dem Arbeitsmarkt eine Aufenthaltserlaubnis (§18 Aufenthaltsgesetz) erteilt werden, wenn die Bundesanstalt für Arbeit feststellt, dass sich keine „nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt (...) ergeben“ (§39 Abs.2 Nr. 1.a)) und keine bevorrechtigten inländischen oder zur europäischen Union zugehörigen Arbeitnehmer zur Verfügung stehen (§39 Abs.2 Nr. 1.b)).

Diese Vorschrift liegt somit im Ermessenswege und gilt für jede Beschäftigung, also nicht nur für hochqualifizierte Beschäftigungsverhältnisse. Dieses kann auch arbeitsgenehmigungsfrei durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung erlassen werden (§18, §39 Abs.4 und §42 Abs.1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz).

Der §19 Aufenthaltsgesetz zielt explizit auf Spitzenkräfte in Wirtschaft und Wissenschaft. Ein „Vorläufer“ dieser Regelung ist die sogenannte Green Card aus dem Jahr 2000. In diesem weltweit stattfindenden Wettbewerb um Hochqualifizierte hat die Green Card jedoch einen entscheidenden Nachteil, nämlich, welcher in der Begrenzung des Aufenthaltsrechts auf 5 Jahre liegt. Im §19 Aufenthaltsgesetz ist aus diesem Grund explizit die Möglichkeit gegeben, nach Ermessen der Arbeitsverwaltung (§39 Aufenthaltsgesetz) oder durch Rechtsverordnung (§42 Aufenthaltsgesetz) und somit hinreichend flexibel einen unbefristeten Titel (Niederlassungserlaubnis) zu vergeben. Mit der möglichen Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist der für die Entscheidungsfindung der Hochqualifizierten, in welches Land sie immigrieren, bedeutende Punkt der Planungssicherheit gegeben.

Die Definition für Hochqualifizierte befindet sich im 2. Absatz des §19. Die Abgrenzung wird ähnlich wie bei der Green Card anhand des Ausbildungsniveaus und der Einkommenshöhe vorgenommen.

Als Hochqualifizierte gelten demnach Wissenschaftler, Lehrpersonen in herausgehobenen Funktionen, sowie Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung und einem jährlichen Mindesteinkommen von dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (im Jahr 2002: 2*40.500 EUR).

Allgemeine Voraussetzung für die Niederlassungserlaubnis ist eine positive Prognose des neu zu schaffenden Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (§75) über die Integrationsfähigkeit des Bewerbers.

Zusätzlich wird qualifizierten Erwerbspersonen die Möglichkeit gegeben, nach einem Auswahlverfahren (§20) mittels des o.g. Punktesystems eine Niederlassungserlaubnis – auch ohne ein konkretes Arbeitsplatzangebot haben zu müssen - zu erhalten. Dieses Auswahlverfahren dient aber nicht individuellen Interessen, sondern dem wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Interesse der BRD (§20 Abs.2). Das Punktesystem bevorzugt dabei Zuwanderer, die aus möglichen zukünftigen EU-Beitrittsländer stammen.

Im folgenden Absatz wird das Punktesystem näher erläutert. Der Bundesregierung sind bestimmte Mindestkriterien für die Teilnahme am Punktesystem (gesundheitliche Eignung, ein guter Leumund, Sicherung des Lebensunterhaltes und eine Berufsausbildung (§20 Abs.3 S.2)) vorgegeben. Für die Auswahl ist dann ebenso ein Minimum an Kriterien einzuhalten. Die Bewertung findet anhand des Alters, der Ausbildung und Berufserfahrung, des Familienstandes, der Sprachkenntnisse, der Beziehungen zur BRD und des Herkunftslandes (§20 Abs.3 S.2) statt. Außerdem ist eine Geschlechtsquote einzuhalten. Der Bezug zu Deutschland kann dabei ein besonderes Gewicht erhalten, er könnte hauptsächlich dem Integrationsaspekt dienen. Dazu zählen wohl u.a. ein Studium in Deutschland, eine frühere Berufstätigkeit oder deutsche Verwandte. Wichtig anzumerken ist, dass der genaue Gewichtungsfaktor der einzelnen Elemente des Punkteverfahrens nicht vorgeschrieben ist, er bleibt der jeweiligen Rechtsverordnung der Bundesregierung im Zusammenspiel mit dem Bundestag und dem Bundesrat (§20 Abs.3 S.1) vorbehalten. Ebenso obliegt es der Bundesregierung, die genauen Details festzulegen und weitere Kriterien hinzuzufügen.

Im Absatz 4 wird das Verfahren zur Feststellung der Höchstzahl an Immigration geregelt. Nach einer Empfehlung des Zuwanderungsrates legen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Bundesanstalt für Arbeit das Maximum fest, das flexibel den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes angepasst werden kann.

Des Weiteren werden technische Sachverhalte geregelt (§20 Abs.5 u. 6).

§21 regelt die Zuwanderung von selbständig Erwerbstätigen, bei denen ein „übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis besteht“ (§21 Abs.1 S.1). Beurteilungskriterien sind dabei die „Tragfähigkeit der zugrundeliegenden Geschäftsidee, (die) unternehmerischen Erfahrungen des Ausländers, (die) Höhe des Kapitaleinsatzes, (die) Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und (der) Beitrag für Innovation und Forschung“ (§21 Abs.1 S.2).

Trotz der in Satz 2 genannten Definition des wirtschaftlichen Interesses - in der Regel einer Mindestinvestitionssumme von 1 Million Euro und der Schaffung von mindestens 10 Arbeitsplätzen - ist die Vorschrift flexibel gehalten.

Es sollen also v. a. dauerhafte und seriöse Investitionen erfahrener ausländischer Unternehmer begünstigt werden, die solide finanziert sind und der (regionalen) Wirtschaft positive Impulse verleihen. Bei der Prüfung der Kriterien werden auch regionale Institutionen⁸ zu Rate gezogen, um den regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und von deren spezifischen Wissen zu profitieren.

Die Zuwanderung Selbständiger ist zwar wie die Zuwanderung Hochqualifizierter auf Dauer angelegt, jedoch erhält der Selbständige eine auf zunächst 3 Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis und erst nach erfolgreicher unternehmerischer Tätigkeit in dieser Periode eine Niederlassungserlaubnis. Dieses geschieht deshalb, weil eine Person mit dem Titel der Niederlassungserlaubnis auch unselbständige Arbeit verrichten darf, dieses jedoch mit dieser Vorschrift nicht bezweckt werden soll. Der Zuwanderer ist somit nicht in der Lage das Auswahlverfahren (§20 Aufenthaltsgesetz) zu umgehen und er hat die Gewissheit nur bei erfolgreichem Wirtschaften einen dauerhaften Aufenthaltstitel zu erhalten.

3.3 Weitere Inhalte

Das Zuwanderungsgesetz regelt, neben den eben genannten primär wirtschaftlichen Punkten, den Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen. Es regelt auch die Schaffung des neuen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (§75 Aufenthaltsgesetz), dem ein Sachverständigenrat für Zuwanderung und Integration (§76 Aufenthaltsgesetz) angehört. Dieser Zuwanderungsrat legt der Bundesregierung jährlich ein Gutachten über die Zuwanderungslage in der BRD vor und spricht Empfehlungen u.a. zu der Höchstzahl der Immigranten (§20 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz) aus. Der Familiennachzug (§27-36)⁹ wird neu geregelt und integrationsfördernde Maßnahmen (§43-45) erstmals gesetzlich fixiert.

Die Ausländer erhalten einen Anspruch, in bestimmten Fällen aber auch eine Verpflichtung an der Teilnahme von integrationsfördernden Kursen. Diese Regelung kann eine höhere Produktivität der Ausländer bewirken und trotz der Kosten für diese Maßnahmen volkswirtschaftliche Wohlfahrtsgewinne mit sich bringen.

Des Weiteren findet eine Harmonisierung des deutschen Rechts mit den europäischen Vorgaben (u.a. in Artikel 2) statt und das Asylverfahrensgesetz wurde zwecks Beschleunigung der Verfahren neu geregelt (Artikel 3).

⁸ Dieses können Industrie- und Handelskammern und regionale Gewerbeämter sein.

⁹ Eine wichtige Änderung ist, dass gemäß §29 Abs.5 Aufenthaltsgesetz die Nachziehenden die gleiche arbeitsmarktrechtliche Stellung, wie das bereits in Deutschland lebende Mitglied, einnehmen.

3.4 Kritische Bemerkungen

Das Zuwanderungsgesetz, das ebenso wie die Gesetze der Einwanderungsländer Kanada und Neuseeland ein Auswahlverfahren nach Punkten beinhaltet, ist grundsätzlich gut zur Einwanderungssteuerung geeignet. Trotzdem muss man einzelne Kritikpunkte anführen.

Bezüglich der Einwanderung von Selbständigen (§21 Aufenthaltsgesetz) könnte man wie in Australien ein Punktesystem für Unternehmer verwenden. Dieses ist so nicht vorgesehen.

Außerdem könnten einige Elemente des Punktesystems des Auswahlverfahrens hinterfragt werden. Die Kriterien und deren Gewichtungsfaktoren sind sehr allgemein gehalten, was einerseits positiv ist, weil sie dadurch sehr flexibel handhabbar sind. Da sie nicht explizit festgelegt wurden, können sie je nach Bedürfnissen der Gesellschaft und des Arbeitsmarktes festgelegt werden. Außerdem können weitere im Gesetz nicht genannte Kriterien aufgenommen werden.

Andererseits hängt das Punktesystem sehr stark von der Direktive der jeweiligen Regierung und auch von deren Interessen ab.¹⁰ Für die potentiellen Immigranten kann die jeweilige politische Regierung also ein Unsicherheitsfaktor sein.

Während die Kriterien Alter, Bildung, Berufserfahrung, Familienstand und Sprachkenntnisse weniger problematisch sind, sind die Punkte der „Beziehungen zur BRD“ und des „Herkunftslandes“ problematischer. Das Kriterium Nr. 5 Beziehungen zur BRD ist grundsätzlich sehr ungenau und vielleicht dazu gedacht, Menschen auszuwählen, die leicht integrierbar sind. Dass dieses Einwanderer sind, die bereits in der BRD studiert oder gearbeitet haben, ist einsichtig. Aber sind dieses auch Menschen, die nur z.B. verwandtschaftliche Beziehungen in der BRD haben?

Kriterium Nr. 6 ist ebenso sehr dehnbar. Wenn sich dieser Punkt nicht nur auf die Bevorzugung möglicher Beitrittsländer in die EU, wie es in §20 Abs.2 S.2 genannt wird, bezieht, könnte man damit Zuwanderer bestimmter Herkunftsländer diskriminieren, indem sie schlechter bewertet würden.

Man könnte das Punktesystem grundsätzlich noch erweitern. Ein konkretes Arbeitsplatzangebot und gute Vermögensverhältnisse könnten positiv bewertet werden.

Trotz dieser Detailfragen ist die BRD ein ernsthafter Konkurrent zu anderen Staaten im weltweiten Werben um Hochqualifizierte und Investoren geworden. Aus den Erfahrungen Kanadas kann man ersehen, wie die Steuerung konkret aussehen kann.¹¹

¹⁰ Siehe dazu weiter unten die Ausführungen zum Wählerimport

¹¹ Vgl. DeVoretz und Laryea (1999)

De Voretz und Laryea finden heraus, dass die für Kanada ökonomisch sinnvollste Zuwanderung zur Hälfte qualifiziert und zur anderen Hälfte aus allen übrigen Einwanderern (zumeist unqualifiziert) bestehen sollte.

Man darf sich aber nicht der Utopie hingeben, dass man die Zuwanderung perfekt steuern kann. Es wird zudem die Wichtigkeit der sprachlichen Fähigkeiten betont. Insgesamt sei ein Mix der Kriterien optimal, die auch im deutschen Punktesystem vorhanden sind.

4 Zukünftige Migrationszenarien und deren mögliche Auswirkungen

In der 9. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des statistischen Bundesamtes vom Jahr 2000¹² wurden verschiedene Szenarien von Migrationsbewegungen simuliert und anhand einer Prognose der Geburten- und Sterberate wurde die Bevölkerungszahl und die Altersstruktur für das Jahr 2050 vorhergesagt. Angenommen wurden dabei eine konstante Geburtenrate von 1,4 und eine durchschnittliche Lebenserwartungssteigerung von vier Jahren bis zum Jahr 2050.

Es wurden drei Varianten berechnet, die erste mit langfristigen jährlichen Wanderungsgewinnen von 100.000 (Zuwanderung von insgesamt 4,9 Millionen Ausländern bis zum Jahr 2050), die zweite mit einer Nettozuwanderung von 200.000 Ausländern jährlich (insgesamt 9,3 Millionen Zuwanderer) und eine Kontrollvariante ohne Zuwanderungsgewinne. Bei allen drei Varianten wurde eine Sockelwanderung von 400.000 angenommen, die daraus resultiert, dass die ausländischen Zuwanderer jünger als die Abwanderer sind.

Als Ergebnis resultiert eine Erhöhung des Altenquotienten von 40 bei Variante eins auf 80, bei Variante zwei auf 75 und der dritten Variante auf 84.¹³

Eine weitere berechnete Variante mit einem höheren Renteneingangsalter ab 65 Jahren und der Variante 2 ergibt eine sehr viel geringere Erhöhung des Altenquotienten auf 52.¹⁴

Aus diesen Modellrechnungen werden erhebliche Probleme für das Rentensystem nach dem Umlageverfahren deutlich.

4.1 Auswirkungen auf das Umlageverfahren

Die Frage ist nun, ob das Zuwanderungsgesetz zur Stabilisierung des Umlageverfahrens zur Finanzierung der Renten beitragen kann oder nicht.

Um diese Frage zu beantworten, geht Börsch-Supan¹⁵ von der Budgetgleichung $c = r \cdot p / w$ aus. c sei der Beitragssatz, der das Budget des Umlageverfahrens ausgleicht, P sei die Anzahl

¹² Siehe Statistisches Bundesamt (2000)

¹³ Es wird eine Erwerbstätigkeit im Alter von 20 bis 59 Jahren und ein Rentenbeginn ab 60 Jahren angenommen.

¹⁴ Siehe Statistisches Bundesamt (2000), S.17

der Leistungsempfänger (d.h. der Rentner), W die Anzahl der beitragszahlenden Arbeitnehmer und r die Ersatzquote, die hier als Verhältnis der durchschnittlichen Rentenzahlung und des Durchschnittslohn definiert ist. P/W ist hierbei der Altenquotient, der sich voraussichtlich nach Variante 1 und konstantem Renteneinstiegssalter verdoppeln wird. Das bedeutet *ceteris paribus* nach obiger Formel auch eine Verdopplung des Beitragssatzes c .

Andererseits müsste man das Rentenniveau halbieren, um wie es in der aktuellen politischen Diskussion der Fall ist, den ohnehin schon hohen Rentenversicherungsbeitragssatz stabil zu halten.

Eine weitere Lösung des Problems scheint die Veränderung des Verhältnisses P/W zu sein. D. h. das Verhältnis von Leistungsempfängern zu Beitragszahlern muss stabilisiert werden. Eine Möglichkeit ist, das Rentenzugangsalter zu erhöhen, was einen doppelt positiven Effekt zur Folge hätte. Einerseits würde die Anzahl der Beitragszahler W erhöht, andererseits die Anzahl der Leistungsempfänger P verringert werden, wodurch der Quotient P/W sinken würde. Diese Erhöhung des Rentenzugangsalters trägt auch der allgemein erhöhten Lebenserwartung Rechnung. Jedoch ist es wirtschaftspolitisch zweifelhaft, ob eine derartige Regelung von den Tarifpartnern getragen würde.

Hier setzt nun das neue Zuwanderungsgesetz an, indem es als eine mögliche Lösung P/W relativ konstant zu halten, suggeriert, durch Migration W zu erhöhen und somit das Verhältnis P/W zu stabilisieren.

Um jedoch diesen Quotienten im Jahr 2050 stabil zu halten, müssten laut einer anderen Modellrechnung, die die Vereinten Nationen durchgeführt haben, jährlich 3,4 Millionen Menschen einwandern, was gesellschaftspolitisch nicht realisierbar ist.¹⁶

Als Ergebnis kann man festhalten, dass diese Modelle zeigen, dass alleine durch das Zuwanderungsgesetz das Umlageverfahren zur Rentenfinanzierung auf dem derzeitigen Niveau in Zukunft nicht gesichert ist, sondern dass es weiterer Reformen bedarf, wie z. B. der Erhöhung des Rentenalters in Kombination mit einer gesteuerten Zuwanderung¹⁷, der grundsätzlichen Reformierung des Umlageverfahrens oder der schrittweisen Umstellung auf das Kapitaldeckungsverfahren.

¹⁵ Vgl. Börsch-Supan (1997), S. 8 f.

¹⁶ Hier geht man davon aus, dass man die Relation der 15 bis 64-Jährigen zu den über 64-Jährigen konstant halten wolle.

¹⁷ Siehe Variante mit einem höheren Renteneingangsalter ab 65 Jahren und Migration von jährlich 200.000 Ausländern

4.2 Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Volkswirtschaft

Borjas hat in einem Artikel¹⁸ die Auswirkung der Zuwanderung Hochqualifizierter gegenüber der Niedrigqualifizierter analysiert und ist zum Schluss gekommen, dass die Zuwanderung von Menschen mit hoher Qualifikation von wirtschaftlichem Vorteil der heimischen Bevölkerung ist. Hochqualifizierte haben im Durchschnitt ein höheres Einkommen, zahlen damit höhere Steuern und nehmen seltener soziale Sicherungssysteme in Anspruch. Zudem steigert die Kombination von Investitionen und Hochqualifizierten die Produktivität. Ein negativer Effekt ergibt sich daraus, dass die hochqualifizierten Einheimischen durch den Konkurrenzdruck tendenziell niedrigere Einkommen zu befürchten haben, dieses jedoch verringert die Einkommensschere. Letztlich erwartet Borjas also gesamtwirtschaftliche Wohlfahrtssteigerungen.

Empirische Auswirkungen einer solchen Politik auf den heimischen Arbeitsmarkt lassen sich in der BRD am besten anhand der Green Card Initiative vom März 2000 belegen, mit der das Humankapital vergrößert werden soll.

Mit der Einführung der Green Card sollte der Arbeitskräftemangel v.a. im IT-Bereich verringert werden, indem ausländische Fachkräfte unter bestimmten Bedingungen eine auf fünf Jahre befristete Arbeitsgenehmigung erhalten. Es sollte somit eine Phase überbrückt werden, die die Arbeitgeber und Universitäten verstärkt zur IT-Ausbildung heimischer Arbeitskräfte nutzen sollen.

Im Rahmen eines dazu parallel durchgeführten Monitoring wurden die Auswirkungen der im Programm vorgesehenen Maßnahmen analysiert. Die Bundesregierung gab im Juli 2001 nach einjähriger Laufzeit des Green Card Programms bekannt, dass etwa 8.600 ausländische IT-Spezialisten zur Schaffung von über 20.000 zusätzliche Arbeitsplätzen beigetragen haben.¹⁹ Damit hat jede ausländische Fachkraft durchschnittlich zwei bis drei zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. Außerdem gaben ein Drittel der Unternehmen, die Green Card Fachkräfte beschäftigten, in einer Umfrage vom März 2001 an, dass sie im Zuge der Besetzung von Arbeitsplätzen mit Green Card Fachkräften zusätzliche Inlandsinvestitionen getätigt hätten. Fast jedes zweite der befragten Unternehmen hätte im Vorfeld der Initiative aufgrund von Personalmangels Aufträge nicht annehmen können. Der Personalmangel hätte laut zwei von drei Unternehmen die mangelnde Eignung inländischer Bewerber als Ursache gehabt. Gleichzeitig wird aber auch angegeben, dass drei viertel der Unternehmen den ausländischen Mitarbei-

¹⁸ Siehe Borjas (2000)

¹⁹ Siehe Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (2002)

tern unbefristete Arbeitsverträge geben würden, welches aber wegen der zeitlichen Limitierung der Green Card im Gegensatz zum Zuwanderungsgesetz nicht möglich ist.²⁰

Übertragen auf das neue Zuwanderungsgesetz bedeutet dieses, dass die selektive Einwanderung von hochspezialisierten Fachkräften wahrscheinlich dem Arbeitsmarkt, den Investitionen und dem Wirtschaftswachstum positive Impulse geben wird. Zwar kann man dieses mittels der Erfahrung mit der Green Card aufgrund der kurzen Beobachtungsdauer und der nicht allzu großen Anzahl vermittelter ausländischer Arbeitskräfte nicht mit Sicherheit sagen, aber es ist auch aufgrund der Erfahrung Kanadas²¹ und den Darstellungen Borjas' und Zimmermanns²² davon auszugehen.

5 Einordnung des Gesetzes in den europäischen Zusammenhang

Seit ca. 30 Jahren findet in der EU eine restriktive Einwanderungspolitik Anwendung, so dass es zur Begriffsbildung „Festung Europa“ gekommen ist. Erst in den letzten Jahren ist die restriktive Politik der Einsicht gewichen, dass eine gezielte Zuwanderung nötig ist, denn die anderen EU-Staaten haben ähnliche Probleme wie die BRD. Inwieweit sich die anderen EU-Länder auf diese Problematik eingestellt haben, kann man anhand des „Vergleich(s) der Zuwanderungsregelungen ausgewählter Länder“²³ sehen. Frankreich und Belgien besitzen kein modernes Einwanderungsrecht mit einer gezielten staatlich gesteuerten Zuwanderung und einer Quotierung. In Spanien und Italien werden jährliche Obergrenzen der Zuwanderung ausländischer Arbeitnehmer festgelegt, ohne dass jedoch gleich zu Beginn Daueraufenthaltstitel vergeben werden. Großbritannien vergibt Aufenthaltsgenehmigungen für ausländische Arbeitnehmer nur auf Antrag für fest umrissene Arbeitsplätze, hat dafür bei Unternehmern und Kapitalanlegern liberalere Regelungen. Die Niederlande besitzen ein liberales Einwanderungsrecht, jedoch auch keines mit so einem transparente System, wie dem des Punkteverfahrens. Schweden bietet Selbständigen (nach einer Probezeit) und besonders Qualifizierten sofort ein Daueraufenthaltsrecht an. Zusammenfassend kann man sagen, dass die o.g. EU-Länder (noch) keine so fortgeschrittenen Zuwanderungsgesetze wie die in Australien, Neuseeland, Kanada und voraussichtlich Deutschland haben.

Es ist noch nicht sicher, wie lange das neue deutsche Zuwanderungsgesetz, wenn es in Kraft treten sollte, Bestand hat. Denn es ist wahrscheinlich, dass in naher Zukunft (voraussichtlich

²⁰ Siehe Studie im Auftrag des Wirtschaftsmagazins "impulse" und des Bundesverbandes mittelständische Wirtschaft (BVMW) (2001)

²¹ Vgl. DeVoretz und Laryea (1999)

²² Zimmermann (1998) und Zimmermann et al. (2002) stellen fest, dass durch selektive Zuwanderung ein Effizienzgewinn entstehen kann.

²³ Siehe Storr (2001)

2004) eine EU-weite Regelung im Rahmen einer Harmonisierung die nationalen Gesetze ersetzen wird. Dieses geht aus dem Maastrichter Vertrag (1992) und dem Amsterdamer Vertrag (1997) hervor.

Eine EU-weite Regelung ist aber auch umstritten. Besondere nationale Interessen (z.B. Frankreich in bezug auf seine Kolonien) in einer EU-weiten Regelung zu implementieren, wird sehr schwierig sein. Auch aufgrund der unterschiedlichen nationalen Arbeitsmärkte und speziell der unterschiedlich hohen Arbeitslosenquoten ist eine unionsweit einheitliche Regelung umstritten.

Andererseits kann man einwenden, dass aufgrund des europäischen Binnenmarktes eine einheitliche Regelung notwendig ist.²⁴ Im deutschen Zuwanderungsgesetz wird den regionalen Unterschieden auch Rechnung getragen, was auch auf die gesamte EU übertragen werden kann. Es ist nicht möglich in einer Europäischen Union ohne Grenzen, die Freizügigkeit des Personenverkehrs nur auf EU-Bürger zu begrenzen und so zu verhindern, dass sich Immigranten den EU-Staat mit den für sie besten gesetzlichen Migrationsgrundlagen suchen.

6 Politische Ökonomie des Gesetzes

Zuwanderung war und ist beeinflusst durch die Interessen von gesellschaftlichen Vertretungen, seien sie wirtschaftlicher oder politischer Art.

So kann man in der Geschichte der wirtschaftlichen Interessenverbände beobachten, dass Arbeitgeberverbände eher pro einer aktiven Einwanderungspolitik waren, während Gewerkschaften eher dagegen waren. Der steigende Einfluss der Gewerkschaften hatte nach einer Phase des Liberalismus im 18. und 19. Jahrhunderts eine Abkehr von der liberalen Einwanderungspolitik zur Folge. Damit sollte eine weitere Erhöhung des Arbeitskräfteangebots verhindert werden, um so einen relativ höheren Gleichgewichtslohn zu erhalten. Im Gegensatz dazu bevorzugten Arbeitgeber grundsätzlich Einwanderung, da mit höherem Arbeitsangebot der Produktionsfaktor Arbeit tendenziell geringer entlohnt wird und sich so die Kosten der Unternehmen senken lassen. Dass gezielte Zuwanderungsteuerung jedoch positive gesamtwirtschaftliche Wohlfahrtseffekte mit sich bringen kann, wurde außer acht gelassen.

Ebenso kann man historisch die Hypothese formulieren, dass die politischen Interessenvertretungen mit der Zuwanderung nicht nur wirtschaftspolitische Ziele vertreten, sondern auch eigene. Die Parteien könnten nämlich einen Wählerimport bezwecken. D.h. jede Partei bevorzugt die Einwanderung der ausländischen Bevölkerungsgruppen, die voraussichtlich die jeweilige Partei wählen werden.

²⁴ Vgl. Straubhaar (2000)

Bukow (1989: S.113) zeigt in einer Studie, dass in den Niederlanden nach der Einbürgerung ausländischer Arbeiter, aber auch Selbständiger vorzugsweise die sozialdemokratische Partei von diesen gewählt werden, da diese am ehesten deren Interessen vertreten. Aus diesem Grund und aus einer Berechnung von Diehl und Urbahn (1999) anhand von Daten des SOEP (vom DIW) kann man vorsichtig schlussfolgern, dass in Deutschland die SPD den größten Nutzen von der Einbürgerung (v.a. Unqualifizierter) und dem damit verbundenen Wahlrecht trüge.²⁵ Dieses könnte möglicherweise eine Rolle gespielt haben, als die rot-grüne Bundesregierung Vereinfachungen der Einbürgerung²⁶ gesetzlich geregelt hat. Umgekehrt kann bei dem jahrelangen Festhalten der CDU/CSU an der restriktiven Einbürgerungsregelung und bei der Initiative gegen die doppelte Staatsbürgerschaft die Befürchtung der Erhöhung des Wählerpotentials v.a. der Sozialdemokraten eine Rolle gespielt haben. Dass die Sozialdemokraten nicht nur die Interessen von Ausländern und Einwanderern vertreten, sondern auch eigene, könnte v.a. daraus geschlossen, dass beim Familiennachzug deutschstämmiger Rück siedler aus Osteuropa Deutschkenntnisse nachzuweisen sind. Dieses wird von keiner anderen Einwanderungsgruppe verlangt und könnte darin begründet sein, dass diese Einwanderungsgruppe traditionell konservativ wählt. Also könnte man mit Vorsicht schlussfolgern, dass die wirtschaftlichen und politischen Interessenvertretungen nicht nur humanitäre, integrationsfördernde und v.a. wirtschaftliche Gründe verfolgen, sondern auch eigene.

Im Großen und Ganzen herrscht in der deutschen Politiklandschaft, wie auch in der Wissenschaft, Konsens über die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes. Die Regierungsparteien SPD und die Grünen haben durch die Einbindung der oppositionellen Rita Süssmuth als Vorsitzende der Zuwanderungskommission, die den Gesetzentwurf ausgearbeitet hat, versucht, einen überparteilichen Eindruck des Gesetzesvorschlages zu schaffen. Außerdem waren in dieser Kommission alle wichtigen gesellschaftlichen Interessenverbände vertreten.²⁷ Da in der weiteren Debatte tatsächlich einige Kritikpunkte der Opposition aufgenommen wurden, kann man von einem Gesetz sprechen, das in den Grundsätzen überparteiliche Zustimmung findet.

²⁵ Vgl. Zentrum für Türkeistudien (2000): Die Parteipräferenzen der in Deutschland lebenden Türken wurden repräsentativ ermittelt. Dabei kommt heraus, dass zwei Drittel aller Befragten die SPD wählen würden. Dieses ist zwar nicht für alle in Deutschland lebenden Ausländer repräsentativ, könnte jedoch ein Indiz für deren Parteipräferenzen sein.

²⁶ Die letztlich gescheiterte Initiative zur Ausweitung der doppelten Staatsbürgerschaft kann hier ebenso mitzugerechnet werden, da sie die Einbürgerung erleichtern sollte. Die Aufgabe der ursprünglichen Staatsbürgerschaft stellt für viele Ausländer ein Hinderungsgrund dar, die deutsche Staatsbürgerschaft anzunehmen.

²⁷ Die 21-köpfige Zuwanderungskommission bestand aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, der Kirchen und anderer religiöser Institutionen, der Städte und Kommunen und der Wissenschaft

Die Kritik der CDU-geführten Opposition richtet sich hauptsächlich darauf, dass eine Ausweitung der Einwanderung befürchtet wird und sich dieses in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit als weitere Belastung des Arbeitsmarktes erweist. Dabei zielt die Kritik nicht an die Einwanderung Hochqualifizierter, sondern an die Möglichkeit der Einwanderung Nicht-Hochqualifizierter mittels des Punktesystems. Ansonsten werden Detailfragen kritisiert, die weniger ökonomischen Gehalt haben.²⁸

Es wird bei dieser Kritik nicht berücksichtigt, dass die jeweilige Bundesregierung die Einwanderung den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechend steuern kann. D.h. sie ist in der Lage gegebenenfalls die Zuwanderung zu beschränken. Die Einwanderung Nicht-Hochqualifizierter muss möglich sein, da es in gewissen Branchen (z.B. Gastronomie) nicht zu besetzende offene Stellen gibt. Über eine allgemeine Ausweitung der Zuwanderung aufgrund des demographischen Wandels herrscht außerdem in weiten Teilen der Politik und Wissenschaft Konsens, so dass man die geäußerte Kritik zum Teil zurückweisen kann.

7 Schlussbemerkungen

Das neue deutsche Zuwanderungsgesetz, reformiert das Ausländerrecht in Deutschland grundsätzlich und spielt auch in Europa eine Vorreiterrolle. Die positiven Erfahrungen mit ähnlichen Gesetzen in den klassischen Einwanderungsländern sollen somit auf Deutschland übertragen werden und sollen helfen, wirtschaftliche und demographische Probleme zu lösen. Nach einer Analyse des Gesetzes und deren möglichen Auswirkungen stellt sich heraus, dass die gezielte Zuwanderungssteuerung mittels eines Punktesystems grundsätzlich geeignet ist, positive Wohlfahrtseffekte zu generieren. Jedoch ist es kein „Universalmittel“ das alle Probleme lösen kann, so ist das Rentensystem nur durch Zuwanderung nicht zu stabilisieren.

Es wird in der Realität bei der notwendigen Ausweitung der Zuwanderung sicherlich Probleme geben, die vielleicht auf Seiten der deutschen Bevölkerung in Form von Vorurteilen und einem Überfremdungsgefühl zum Ausdruck kommen. Deshalb wird es eine wichtige Aufgabe der Politik sein, der inländischen Bevölkerung durch gezielte Informationskampagnen und aufklärende Maßnahmen die Notwendigkeit der gezielten Zuwanderung aus wirtschaftlichen und demographischen Gründen zu vermitteln.

²⁸ Vgl. CDU (2002)

Literaturverzeichnis

Arbeitsamt (2002): Bestand an Arbeitslosen und gemeldeten offenen Stellen, <http://www.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/kurzinformation/bundesgebiet/index.html>

Bukow, W.D. (1989): Ausländerwahlrecht, Pahl-Rugenstein, Köln

Bundesgesetzblatt (2002): Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 20. Juni 2002, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil I Nr.38, ausgegeben zu Bonn am 25. Juni 2002, http://www.bmi.bund.de/Downloads/zuwanderungs_gesetz.pdf

Borjas, G. (2000): The Case for Choosing More Skilled Immigrants, in: The American Enterprise, S.30 f.: http://ksghome.harvard.edu/~GBorjas.Academic.Ksg/Papers/AEI_2001.pdf

Börsch-Supan, A. (1997): Das deutsche Rentenversicherungssystem: Probleme und Perspektiven, Arbeitspapier SFB 504 Nr. 97-31, Universität Mannheim, http://www.vwl.uni-mannheim.de/boersch/lehreangebot/verg_sem/rentenvers.pdf

CDU (2002): Ausgewählte Kritikpunkte am Zuwanderungsgesetzesentwurf der Bundesregierung und der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, <http://www.cdu.de/politik-a-z/zuwanderung/kritik250102.htm>

DeVoretz, D.J./ Laryea, S. A.(1999): Canadian Immigration Experience: Any Lessons for Europe? IZA Discussion Paper No. 59, IZA, Bonn

Diehl, C./ Urbahn, J. (1999): Die soziale und politische Partizipation von Zuwanderern in der Bundesrepublik Deutschland, FES Library, Bonn, <http://www.fes.de/fulltext/asfo/00258toc.htm>

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (2002): Ein Jahr Green Card für IT-Fachkräfte, http://www.bundesregierung.de/emagazine_entw,-47033/Ein-Jahr-Green-Card-fuer-IT-Fa.htm

Statistisches Bundesamt (2000): Bevölkerungsentwicklung Deutschlands bis zum Jahr 2050, Ergebnisse der 9. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, <http://www.destatis.de/download/veroe/bevoe.pdf>

Storr (2001): Vergleich der Zuwanderungsregelungen ausgewählter Länder, Ausländerbeauftragter der Landesregierung Baden-Württemberg http://www.baden-wuerttemberg.de/sixcms_upload/media/361/berblick_zuwanderung_1_ndervergleich_26.10.01.pdf

Straubhaar, T. (2000): New Migration Needs a NEMP (A New European Migration Policy), HWWA Discussion Paper No. 95, HWWA-Hamburg, http://www.hwwa.de/Publikationen/Discussion_Paper/2000/95.pdf

Studie im Auftrag des Wirtschaftsmagazins "impulse" und des Bundesverbandes mittelständische Wirtschaft (BVMW) (2001), <http://www.bundeskanzler.de/Kanzler-Aktuell-.7718.27560/Green-Card-in-Deutschland-Eine-positive-Zwischen...htm?sort=nc.Titel>

Zentrum für Türkeistudien (2000): Pressemitteilung vom 10.05.2000 zur Parteipräferenz der türkischen Zuwanderer, ZfT, Institut der Universität GH Essen, http://www.uni-essen.de/zft/news/mitteilung/de/2000/d_pm-2000-05-10.html

Zimmermann, K.F. (1998): Immigration und Arbeitsmarkt: Eine ökonomische Perspektive, in: Boesler, K.A./ Heinritz, G./ Wiessner, R.(Hrsg.), Europa zwischen Integration und Regionalismus, Franz Steiner Verlag, Stuttgart, S. 56-66

Zimmermann, K.F./ Bauer, T.K./ Bonin H./ Fahr R./ Hinte H. (2002): Arbeitskräftebedarf bei hoher Arbeitslosigkeit – Ein ökonomisches Zuwanderungskonzept für Deutschland, Springer-Verlag, Berlin/ Heidelberg